

**4. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit  
Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der § 1 bis 3; 12 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses BV-V/08/0270 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 27.04.2026 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1  
Inhaltliche Bestimmungen**

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildene und Studierende, die erstmalig und zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

11.05.2026

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 11. 05. 2026

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am 11. Mai 2026 öffentlich bekannt gemacht.)